

Absender / Bauherr(in)

Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde
Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde

An die Genehmigungsbehörde

Mitteilung über Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)
(muss der Bauaufsichtsbehörde 1 Woche vor Baubeginn vorliegen)

Baugrundstück und Bauvorhaben

Gemeinde, Ortsteil
Straße, Hausnummer
Gemarkung, Flur, Flurstück(e)
Aktenzeichen der Baugenehmigung
Bauvorhaben

Baubeginn

Mit den Bauarbeiten wird begonnen am (Datum):

Bauleitung (Hinweis: Nur natürliche Person, keine Firma)

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	Telefon / Fax
E-Mail	
beschäftigt bei	

Hinweise

1. Der Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA) ist vor Aufnahme genehmigungspflichtiger Arbeiten auch bei Vorhaben im Genehmigungsverfahren, und bei der anzeigepflichtigen Beseitigung von Anlagen mitzuteilen.
2. Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister oder die Bezirksschornsteinfegermeisterin die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Anlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (§ 81 Abs. 2 Satz 4 BauO LSA).

Unterschriften

Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten Bauvorlagen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich zieht. Für Änderungen ist vor der Ausführung eine schriftliche Baugenehmigung einzuholen. Soweit vorgeschrieben, wird das "Bauschild" vor Baubeginn vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar an der Baustelle angebracht.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)